



**Reglement zur Regelung
der Anstellungsverhältnisse
des Gemeindeammanns
der Gemeinde Wohlen**

vom 27. August 2001
(Stand: 1. Januar 2014)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ingress	3
§ 2	Pensum	3
§ 3	Besoldung	3
§ 4	Spesen	3
§ 5	Pensionskasse – Grundsatz	4
§ 6	Abgangsentschädigung	4
§ 7	Auszahlung	4
§ 8	Übernahme und Entschädigung von Nebenämtern	4
§ 9	Weitere Bestimmungen	4
§ 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
§ 11	Inkraftsetzung	5

Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung Wohlen vom 19. September 2005, das nachstehende Reglement.

§ 1 Ingress

¹Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Ergänzend dazu gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen.

²Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen.

³Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 2 Pensum

Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % aus. Eine Reduktion des Arbeitspensums durch den Amtsinhaber um maximal 20 % ist möglich.

§ 3 Besoldung

¹Unter Berücksichtigung des effektiven Pensums (80 % bis 100 %) errechnet sich die Besoldung des Gemeindeammanns auf Grund des Personalreglements wie folgt:

Gehaltsband 8 Maximum + 5 %.

²Die Besoldung reduziert sich um die Höhe allfälliger Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule).

³In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.

§ 4 Spesen

Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Mit der Pauschalentschädigung sind abgegolten:

- Sämtliche Dienstfahrten mit dem Privatwagen
- Parkgebühren für Dienstfahrten
- Bahn-, Tram-, Bus- und Taxifahrten für den dienstlichen Bereich
- Diensttelefonate vom Privatapparat
- Einladungen zu Kleinkonsumationen im Restaurant (Mittag- und Abendessen dürfen abgerechnet werden)
- Zwischenverpflegungen
- Trinkgelder
- Nebenauslagen für Personal oder Dritte bis CHF 50.00 pro Auslage

§ 5 Pensionskasse – Grundsatz

Der Gemeindeammann ist bei der gleichen Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern wie das Gemeindepersonal. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 6 Abgangsentschädigung

¹Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ab dem 1. Wahlgang wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien- und Kinderzulagen) wie folgt ausgerichtet:

in der 1. Amtsperiode (Amtsjahr 1 bis 4) 50 %
ab der 2. Amtsperiode (ab Amtsjahr 5) 100 %

²Einkünfte, welche innerhalb eines Jahres nach der Nichtwiederwahl erarbeitet werden, werden vollumfänglich von der Abgangsentschädigung abgezogen.

³Keine Abgangsentschädigung wird fällig nach einer Pensionierung.

§ 7 Auszahlung

¹Die Auszahlung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

²Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Abgangsentschädigung ausgerichtet.

§ 8 Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern

¹Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates.

²Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen.

§ 11 Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Es wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft.

²Vom Einwohnerrat beschlossen am 25. Februar 2013.

Wohlen, 25. Februar 2013

Einwohnerrat Wohlen

Marlis Spörri, Präsidentin

Michelle Steinauer, Protokollführerin